

# Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der Univerza Alma Mater Europaea hinsichtlich der Studiengänge

1. Physiotherapy
2. Applied Artificial Intelligence

Auf Antrag der Univerza Alma Mater Europaea führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung der Studiengänge gem. §§ 27, § 27a HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Entscheidung über die Meldung

Das Board der AQ Austria hat am 18.09.2024 entschieden, dem Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG vom April 2024, eingelangt am 12.04.2024, hinsichtlich der Studiengänge

1. Physiotherapy
2. Applied Artificial Intelligence

gemäß §§ 27, 27a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idF BGBI I Nr. 50/2024, iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 unter der folgenden Auflage stattzugeben:

Die Univerza Alma Mater Europaea hat innerhalb von 9 Monaten nach Zustellung des Bescheids die folgenden leicht auffindbaren Veröffentlichungen auf Ihrer Website nachzuweisen:

Darstellung, welche Schritte nach Abschluss des Studiums erforderlich sind, um selbständig (ohne Aufsicht eines\*r zugelassenen Physiotherapeuten\*in mit Berufsqualifikation) im reglementierten Beruf tätig werden zu können. Dies umfasst

- (a) die klare Kommunikation, dass für die Berufsbefähigung nach slowenischem Recht weitere, spezifische Schritte erforderlich sind sowie  
(b) die klare Kommunikation, dass nach Absolvierung all dieser Schritte für die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut\*in in Österreich noch die Anerkennung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erforderlich ist.

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 18.09.2030.

## 2 Kurzinformationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung / zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung

Information zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	Univerza Alma Mater Europaea
Adresse	Slovenska 17 2000 Maribor Slowenien
Link zur Website	<a href="http://www.almamater.si">www.almamater.si</a>
ISCED-F 2013	ad 1: 0915 ad 2: 0688

1. Physiotherapy, Abschlussgrad: Bachelor of Physiotherapy Arts, 180 ECTS, Dauer: 6 Semester/3 Jahre, verwendete Sprachen: Deutsch, Englisch, Durchführungsorte: 1080 Wien, Albertgasse 48; 5300 Hallwang bei Salzburg, Birkenstraße 2; 9020 Klagenfurt, Viktringer Ring 26
2. Applied Artificial Intelligence, Abschlussgrad: Doctor of Science in Applied Artificial Intelligence (dr., Englisch: Ph.D.), 180 ECTS, Dauer: 6 Semester/3 Jahre, verwendete Sprache: Englisch, Durchführungsorte (Prüfungszentren): 1080 Wien, Albertgasse 48; 5300 Hallwang bei Salzburg, Birkenstraße 2; 9020 Klagenfurt, Viktringer Ring 26

### 3 Begründung der Entscheidung über die Meldung

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.

Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG ist mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 unter einer Auflage stattzugeben, da die Meldevoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG bei Vorliegen von Mängeln, die nach Auffassung des Boards der AQ Austria innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, erfüllt sind.